

**Bericht**  
**des Sozialausschusses**  
**für ein**  
**Landesgesetz, mit dem das Oö. Mindestsicherungsgesetz geändert wird**  
**und**  
**betreffend den Bericht über die finanzielle Evaluierung der Auswirkungen der Integration**  
**des subsidiären Mindesteinkommens in die bedarfsorientierte Mindestsicherung**

[Landtagsdirektion: L-2014-78279/3-XXVII,  
miterledigt [Beilagen 1131/2014](#) und [1138/2014](#)]

**I. Anlass und Inhalt des Evaluierungsberichts und des Gesetzentwurfs**

Auf Grund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs vom 29. Juni 2012, V 3, 4/12-7, wurde mit Landesgesetz LGBl. Nr. 18/2013 im Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG) eine Systemänderung dahingehend vorgenommen, dass für alle Personen mit Anspruch auf Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ausschließlich die Regelungen des Oö. BMSG gelten. Diesbezügliche Regelungen im Landesgesetz betreffend die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen (Oö. ChG) wurden aufgehoben.

Da bei Gesetzeserlassung nur schwer einschätzbar war, wie sich das neue System auf die Anzahl der Bezieherinnen und Bezieher, den Anstieg der Kosten insgesamt und die Kostenbelastung der regionalen Träger und des Landes im Einzelnen auswirken würde, wurde im Art. IV Abs. 9 dieser Novelle der für das Gesamtsystem wichtige § 13 Abs. 3a Oö. BMSG mit 31. Juli 2014 befristet, um nach einer Evaluierung zu entscheiden, ob eine Adaptierung des neuen Systems erforderlich sei.

Der Evaluierungsbericht wurde als [Beilage 1131/2014](#) von der Oö. Landesregierung dem Oö. Landtag zugeleitet. In diesem wird ausgeführt, dass der erwartete eklatante Anstieg der Anzahl der Bezieherinnen und Bezieher ausblieb und dass es auch zu keinem massiven Anstieg der Kosten insgesamt kam. Auch die Kostenverschiebung zu Lasten der regionalen Träger blieb im Rahmen der Erwartungen, sodass eine neuerliche Änderung des Systems nicht erforderlich ist.

Es soll daher die geltende Regelung im Oö. Mindestsicherungsgesetz, die mit 31. Juli 2014 ausläuft, mit 1. August gleichlautend - zur Ermöglichung einer weiteren Evaluierung und Beobachtung der Entwicklung - für weitere drei Jahre verlängert werden.

## **II. Kompetenzgrundlagen**

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

## **III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften**

Gemäß § 44 Abs. 1 Z 4 ist die Erbringung der bedarfsorientierten Mindestsicherung an Personen gemäß § 13 Abs. 3a eine Aufgabe des Landes. Ein Kostenersatz der regionalen Träger ist gemäß § 45 Abs. 2 für Leistungen gemäß § 44 Abs. 1 Z 4 nicht vorgesehen. Eine Auswirkung auf die Gemeinden ist daher auf Grund dieses Landesgesetzes nicht gegeben, vielmehr würden die regionalen Träger im Fall des Außerkrafttretens des § 13 Abs. 3a mit zusätzlichen Kosten konfrontiert werden.

Für das Land ergibt sich ebenfalls keine Änderung der Kostensituation. Wie unter I. dargestellt, waren die Kostenauswirkungen und Kostenverschiebungen auf Grund der Systemänderung nicht so gravierend, dass eine Neugestaltung des Systems erfolgen müsste. Allfällige Feinabstimmungen können in der geplanten, österreichweiten Evaluierung der bedarfsorientierten Mindestsicherung vorgenommen werden.

Zuvor wird unter Federführung der zuständigen Abteilung beim Amt der Oö. Landesregierung mit Vertreterinnen bzw. Vertretern des Österreichischen Städtebunds, Landesgruppe Oberösterreich, unter Einbindung von Vertreterinnen bzw. Vertretern des Oö. Gemeindebunds bis spätestens Ende des Jahres 2014 eine detaillierte Auswertung zu den Kostenfolgen auf Städte- bzw. Bezirksebene durchgeführt. Diese Auswertung soll aus bereits elektronisch vorhandenen Daten erstellt werden, um keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu produzieren.

Wie bereits im Ausschussbericht (Beilage 802/2013) zur ursprünglichen Novelle festgehalten, waren mit dieser keine Kostenverlagerungen zwischen den regionalen Trägern und dem Land intendiert. Nach den damaligen Berechnungen, die auf Schätzungen beruhten, konnte es dennoch zu einer Kostenverschiebung zu Lasten der regionalen Träger kommen. Aus diesem Grund sollen demnach ohnehin zu Beginn des Jahres 2015 - bei Vorliegen einer tatsächlichen, derartigen Kostenverlagerung - diesbezügliche Verhandlungen zwischen dem Österreichischen Gemeindebund, dem Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Oberösterreich, und dem Finanz- und Sozialressort des Landes aufgenommen werden.

## **IV. Auswirkungen auf Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen**

Da die geltende Situation beibehalten wird, kommt es zu keinen Veränderungen.

## **V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

## **VI. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

## **VII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

## **Der Sozialausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge**

- 1. den Bericht über die finanzielle Evaluierung der Auswirkungen der Integration des subsidiären Mindesteinkommens in die bedarfsorientierte Mindestsicherung ([Beilage 1131/2014](#)) zur Kenntnis nehmen und**
- 2. das Landesgesetz, mit dem das Oö. Mindestsicherungsgesetz geändert wird, beschließen.**

Linz, am 26. Juni 2014

**Affenzeller**  
Obmann  
Berichterstatter

**Landesgesetz,  
mit dem das Oö. Mindestsicherungsgesetz geändert wird**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Oö. Mindestsicherungsgesetz, LGBl. Nr. 74/2011, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

*Nach § 13 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:*

"(3a) Gesonderte Mindeststandards sind für volljährige Personen festzusetzen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, die als Kind Unterhalt beziehen oder beziehen könnten und nicht unter § 11 Abs. 3 Z 5 fallen."

**Artikel II**

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. August 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2017 außer Kraft.